



Vertretungen der
Bundesrepublik Deutschland
in Vietnam

Legalisation öffentlicher vietnamesischer Urkunden

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft und des Generalkonsulates zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Legalisation dient dem Zweck, vietnamesische Urkunden im zwischenstaatlichen Urkundenverkehr mit Deutschland verwendbar zu machen. Vietnamesische Urkunden (z.B. Geburts- und Heiratsurkunden, Ledigkeitsbescheinigungen, Scheidungsurteile) sind in der Regel für die Verwendung bei deutschen Behörden zu legalisieren. Es empfiehlt sich aber zwecks Vermeidung eines u. U. unnötigen Aufwandes, sich zunächst bei der jeweiligen innerdeutschen Behörde zu versichern, ob dort auf Legalisation der Urkunde bestanden wird.

Um die Legalisation durchführen zu können, müssen die originalen Urkunden oder originalen Abschriften aus den Registern (sogen. Bán Sao từ sổ đăng ký hộ tịch oder Trích Lục) von der Konsularabteilung des vietnamesischen Außenministeriums in Hanoi bzw. dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Ho-Chi-Minh-Stadt vorbeglaubigt sein. Nachfolgend die Anschriften:

Vietnam Ministry of Foreign Affairs
Consular Department
40 Trần Phú, Ba Đình, Hà Nội, Vietnam
Tel.: (+84 24) 3.7993125
Fax: (+84 24) 3.8236928
Email: cls.mfa@mofa.gov.vn
Website: <https://lanhsuvietnam.gov.vn>

Ministry of Foreign Affairs
Office in HCMC
6 Alexandra De Rhodes
District 1
HCMC
Phone: (84-28) 38224224
Fax: (84-28) 38251436
Mail: banbientap@mofahcm.gov.vn

Diese Kontaktangaben und Informationen zum Verfahren der Vorbeglaubigung finden Sie auf der Webseite der Konsularabteilung des vietnamesischen Außenministeriums.

<https://hopphaphoa.lanhsuvietnam.gov.vn/Legalization/Legalized-Introduction.aspx>

Weitere Kontaktmöglichkeiten sind nicht bekannt. Die Einholung des Vorbeglaubigungsvermerk durch die deutsche Auslandsvertretung ist aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nicht möglich.

Nach erfolgter Vorbeglaubigung reichen Sie oder eine von **Ihnen bevollmächtigte Person die Urkunden** zur Legalisation bei der Botschaft Hanoi oder dem Generalkonsulat ein. Bitte legen Sie eine **Übersetzung der Urkunde** ins Deutsche mit vor.

Die Botschaft Hanoi legalisiert Urkunden, die in den nachfolgenden Provinzen ausgestellt wurden:

Bac Giang (früher Ha Bac), Bac Kan (früher Bac Thai), Bac Ninh (früher Ha Bac), Cao Bang, Ha Giang, Ha Nam (früher Ha Nam Ninh), Hanoi, Ha Tay (früher Ha Son Binh), Ha Tinh (früher Nghe Tinh), Hai Duong (früher Hai Hung), Hai Phong, Hoa Binh (früher Ha Son Binh), Hung Yen (früher Hai Hung), Lai Chau, Lang Son, Lao Cai, Nam Dinh (früher Ha Nam Ninh), Nghe An (früher Nghe Tinh), Ninh Binh (früher Ha Nam Ninh), Phu Tho (früher Vinh Phu), Quang Binh, Quang Ninh, Quang Tri, Son La, Thai Binh, Thai Nguyen (früher Bac Thai), Thanh Hoa, Thua Thien-Hue, Tuyen Quang, Vinh Phuc, Yen Bai

Die Einreichung der vorbeglaubigten Urkunden ist **montags, dienstags und mittwochs von 08.00 – 09.00 Uhr** in der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft **ohne Termin** möglich. Die legalisierten Urkunden können ab 15.00 Uhr des gleichen Tages abgeholt werden.

Das Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt legalisiert Urkunden, die in den nachfolgenden Provinzen ausgestellt wurden:

An Giang, Dak Lak, Ninh Thuan, Ba Ria – Vung Tau, Dak Nong, Phu Yen, Bac Lieu, Dong Nai (alt: Ho Nai), Quang Nam, Ben Tre, Dong Thap, Quang Ngai, Binh Dinh, Gia Lai, Soc Trang, Binh Duong, Hau Giang (Phong Dinh), Tay Ninh, Binh Phuoc, Khanh Hoa, Tp. Ho Chi Minh, Binh Thuan, Kien Giang, Tien Giang, Ca Mau, Kon Tum, Tra Vinh, Can Tho, Lam Dong, Vinh Long, Da Nang, Long An

Die Einreichung der vorbeglaubigten Urkunden ist **montags, dienstags und donnerstags von 08.30 – 09.30 Uhr** am Schalter des Generalkonsulates **ohne Termin** möglich.

Die legalisierten Urkunden können ab dem Folgetag direkt an der Außenpforte des Generalkonsulates abgeholt werden (werktags bis 12:00 Uhr). Die Abholung ist auch durch bevollmächtigte Dritte gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Gebühren für den Legalisationsvermerk (zahlbar in VND):

Personenstandsurkunde (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sowie Abschriften aus den Registern) 25 Euro (Ziffer 230 AKostV)

Sonstige öffentlichen Urkunden 45 Euro (Ziffer 231 AKostV)

Die Kosten für die Vorbeglaubigung erfahren Sie von den zuständigen vietnamesischen Behörden.

Sonderfall Wiederregistrierung:

Bei nachweislichem Verlust der Originalurkunde **und** Abhandenkommen des Originalregisters (etwa kriegsbedingt oder aufgrund Naturkatastrophen) kann der/die Urkundeninhaber/in eine Wiederregistrierung beantragen. Die Wiederregistrierung erfolgt i.d.R. aufgrund vorgelegter Kopien der abhandengekommenen Urkunde, Familienbüchern, Personalausweisen, Pässen, Parteizugehörigkeitsausweisen, Zeugenaussagen etc.;

Bei Wiederregistrierungen kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die ursprüngliche Registrierung verfälscht wurde.

Urkunden, die aufgrund einer Wiederregistrierung ausgestellt wurden, sind in älteren Fällen mit dem Wort „Wiederregistrierung – Đăng Ký Lại“ versehen. Neuere Urkunden erhalten

diese Bezeichnung nicht mehr. Jedoch ist durch Vergleich des Datums des Personenstandsfalls mit dem Ausstellungsdatum zu erkennen, dass es sich um eine Wiederregistrierung handelt.

Sollten Zweifel an der Urkunde bestehen, kann die Überprüfung durch ein Amtshilfeersuchen eingeleitet werden. Privatpersonen können keine Urkundenüberprüfung beantragen. Nähere Einzelheiten zum Urkundenüberprüfungsverfahren finden Sie auf dem auf der Webseite eingestellten Merkblatt.

Ergänzende Hinweise zu vietnamesischen Urkunden

Geburtsurkunde („Giấy Khai Sinh“):

Spätregistrierung der Geburt („Đăng Ký Trễ“ oder „Đăng Ký Quá Hạn“):

Um eine Spätregistrierung der Geburt handelt es sich, wenn die Urkunde als solche gekennzeichnet ist und/oder die Geburt des Urkundeninhabers nicht im Geburtenregister seines Geburtsjahres sondern in einem Registerbuch eines anderen Jahres registriert wurde (Bsp. Geburtsjahr = 1984 / Registrierung = 1988).

Wiederregistrierung der Geburt („Đăng Ký Lại“):

Um eine Wiederregistrierung der Geburt handelt es sich, wenn die Urkunde als solche gekennzeichnet ist und/oder die Registrierung wesentlich später als das Geburtsjahr des Urkundeninhabers vorgenommen wurde (Bsp.: Geburtsjahr = 1984 / Registrierung = 2009).

Ledigkeitsbescheinigung („GIẤY XÁC NHẬN TÌNH TRẠNG HÔN NHÂN“)

Seit 01.01.2016 sind neue Formulare in Umlauf. Seither existiert nur noch ein einheitlicher Vordruck für in Vietnam und für im Ausland lebende Vietnamesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Standesbeamte weiterhin noch die bis zum 31.12.2015 geltenden Vordrucke verwenden.

Aussagezeitraum der Ledigkeitsbescheinigung:

- Die Bescheinigung muss die Ledigkeit des Urkundeninhabers vom 18. Geburtstag bis zum Ausstellungstag bzw. bis zum Tag der Ausreise aus Vietnam bestätigen.
- Wenn der Urkundeninhaber geschieden oder verwitwet ist, muss die Ledigkeit vom Tag der Scheidung bzw. des Todes des Ehepartners bis zum Ausstellungstag bzw. Tag der Ausreise aus Vietnam bestätigt werden.
- Wenn der Urkundeninhaber im Aussagezeitraum der Ledigkeitsbescheinigung in verschiedenen Provinzen gemeldet war, muss er von jeder Provinz für den entsprechenden Zeitraum eine Ledigkeitsbescheinigung vorlegen.

Gültigkeit der Ledigkeitsbescheinigung:

- Eine Ledigkeitsbescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum für 6 Monate gültig. Abgelaufene Ledigkeitsbescheinigungen müssen gegen eine gültige Ledigkeitsbescheinigung ausgetauscht werden. In der Regel stellen die vietnamesischen Behörden eine neue Ledigkeitsbescheinigung erst nach Vorlage der alten Ledigkeitsbescheinigung im Original aus. Sofern eine Ledigkeitsbescheinigung

ausgetauscht werden muss, kann die alte Ledigkeitsbescheinigung entweder bei der ersuchenden deutschen Stelle oder der Botschaft abgeholt werden.

Weitere Personenstandsunterlagen:

Heiratsurkunde („*Giấy Chứng Nhận Kết Hôn*“)

Heiratsurkunden sind bei Scheidung der Ehe von Gesetzes wegen einzuziehen, was jedoch nicht in jedem Fall erfolgt. Geschiedene Urkundeninhaber können daher oft keine Original-Heiratsurkunde vorlegen.

Scheidungsurteil („*Quyết Định Công Nhận Thuận Tình Ly Hôn*“)

Hier ist darauf zu achten, dass vollständige Urteile und nicht nur Auszüge vorgelegt werden.

Sterbeurkunde („*Giấy Chứng Tử*“)